



# Viel Lärm um eine Nummer

## Die Einführung der neuen Zahnarzt Nummer: Regelungswerk

Der Gesetzgeber hat die Kennzeichen für Leistungsträger und Leistungserbringer im SGB V festgelegt. Danach muss die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ein bundesweites Verzeichnis der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte führen (§ 293 Abs. 4 SGB V). Neben den Angaben zur Person und zur Praxis des Zahnarztes muss auch die Zahnarzt Nummer enthalten sein.

Am 1. Januar 2022 trat die Richtlinie der KZBV zur Vergabe der Zahnarzt Nummern im vertragszahnärztlichen Bereich in Kraft. Diese regelt unter anderem, dass zugelassene Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte von ihrer zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung eine Zahnarzt Nummer erhalten. Die Zahnarzt Nummer muss danach insgesamt neun Ziffern aufweisen: eine sechsstellige eindeutige Ziffernfolge, eine Prüfziffer an siebter Stelle sowie eine zweistellige Zahnarzt Kennung am Ende. Bei der Zahnarzt Kennung steht „91“ für Zahnärzte und „50“ für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, die sowohl an der vertragsärztlichen als auch an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen.

Des Weiteren hat die KZBV am 7. Februar 2022 eine Vereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband über die Zahnarzt Nummernvergabe gemäß § 293 Absatz 4 SGB V geschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die Zahnarzt Nummern personeneindeutig sind und dadurch eine Identifikation der Zahnärzte für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung ermöglicht wird. Zudem wurde festgelegt, dass die Zahnarzt Nummern bundesweit ab dem 1. Januar 2023 verbindlich zu verwenden sind.

Eine weitere Aktualisierung erfährt der Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) durch die Neueinführung des § 21a BMV-Z zum 1. Januar 2023. Danach müssen Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte die ihnen jeweils zugewiesene Zahnarzt Nummer in den vorgeschriebenen Fällen verwenden. Assistenz Zahnärzte sind nicht betroffen, sie erhalten keine eigene Zahnarzt Nummer. Weiter heißt es unter § 21a BMV-Z, dass in den zur Abrechnung gebrachten Behandlungsfällen die Zahnarzt Nummern aller am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte der Praxis angegeben werden müssen. Schließlich ergibt sich auch aus den Änderungen des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern, dass ab 1. Januar 2023 die Abrechnung unterlagen die jeweiligen Zahnarzt Nummern enthalten müssen. Dies betrifft sowohl konservierend-chirurgische Leistungen einschließlich FU/IP, Leistungen bei Kieferbruch und Kiefergelenkerkrankungen, kieferorthopädische Leistungen, PAR-Leistungen als auch Zahnersatz-Leistungen nach § 55 SGB V.

### Auswirkungen auf die Praxis

Die bayerischen Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte haben ihre Zahnarzt Nummer bereits erhalten. Assistenz Zahnärzte müssen keine eigene Zahnarzt Nummer verwenden.

Die Zahnarzt Nummer ersetzt nicht die ABE-Nummer. Die Abrechnung erfolgt weiterhin mittels der ABE-Nummer. Im Rahmen der Abrechnung ist jedoch zu beachten, dass ab dem Stichtag 1. Januar 2023 bei der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen die Zahnarzt Nummern aller am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte (Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte) angegeben werden müssen. Die KZBV hat den Datensatz an die jeweilige Krankenkasse zu übermitteln, andernfalls ist die Abrechnung nicht möglich. Durch die Angabe der Zahnarzt Nummern kann eine Zuordnung zum Behandlungsfall zwar erzielt werden. Da jedoch lediglich die an einem Behandlungsfall beteiligten Behandler anzugeben sind, ist die konkrete Zuordnung der einzelnen erbrachten Leistungen zum jeweiligen Behandler weiterhin nicht erforderlich. Bei den übrigen digitalen Anwendungen wie beispielsweise der eAU, dem eRezept oder EBZ wird die Zahnarzt Nummer ebenfalls bereitgestellt. Die Zahnarzt Nummer(n) sollte(n) daher rechtzeitig in das Praxisverwaltungssystem eingepflegt werden.

Jeder Zahnarzt darf ausschließlich eine Zahnarzt Nummer erhalten. Bei ggf. wiederholter Zuweisung einer Zahnarzt Nummer muss die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung unverzüglich informiert werden. Schließlich darf bei einem Praxisumzug in den Zuständigkeitsbereich einer neuen Kassenzahnärztlichen Vereinigung nicht außer Acht geraten, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, in deren Bereich die neue Tätigkeit aufgenommen wird – vor Aufnahme der Tätigkeit – die eigene Zahnarzt Nummer mitzuteilen.

Margalara Nurzai, LL.M. (Medizinrecht)  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)